

**Satzung
der Ortsgemeinde Stein-Wingert
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 27.11.2018**

Der Ortsgemeinderat Stein-Wingert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.11.1986, zuletzt geändert am 25.11.2009, außer Kraft.

Stein-Wingert, den 27.11.2018

(S)

Christian Funk
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) Nachbestattung einer Urne in bestehendes Reihengrab	50,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	100,00 €
3. Urnenwandfach	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes je Urnenwandfach	1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr	50,00 €
4. Urnengrabstätte am Ruhebaum	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes je Urnengrabstätte	1.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr	50,00 €

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung eine Leiche oder Urne in der Friedhofshalle inkl. Reinigung 50,00 €.

E) Gebühren bei der Bestattung auswärtiger Personen

Bei der Bestattung auswärtiger Personen, die nicht in der Gemeinde Stein-Wingert gemeldet sind, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
c) Nachbestattung einer Urne in bestehendes Reihengrab	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	800,00 €
3. Urnenwandfach	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes je Urnenwandfach	2.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr	100,00 €
4. Urnengrabstätte am Ruhebaum	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes je Urnengrabstätte	2.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr	100,00 €
5. Für die Aufbewahrung eine Leiche oder Urne in der Friedhofshalle inkl. Reinigung	100,00 €.